Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 20 (1844)

Heft: 2

Rubrik: Chronik des Hornungs

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Mr. 2.

Hornung.

1844.

Das thuts, bağ man bie Jugend mit Fleiß und fein richtig und orbentlich lehre, verhöre und eraminire. Wollte Gott, baß solch Kinderspiel wohl getrieben wurde; man sollte in kurzer Zeit großen Schat von chriftlichen Leuten sehen.

Martin Luther.

Chronik des Hornungs.

In Trogen waren den 13. Hornung die Prosunode und am folgenden Tage die Synode verfammelt. Das wichtigste Geschäfft berselben war die Berathung eines Regles ments für den von den Pfarrern der Jugend außer den Rinderlehren zu ertheilenden Religionsunterricht. Es ift in zwei frühern Jahrgängen 1) berichtet worden, wie sich bie Synode und Prosynode schon wiederholt mit diesem wichtigen Gegenstand beschäfftigt haben. In ihrer vorjährigen Versammlung hatte die Prosynode eine Commission mit den nöthigen Vorarbeiten beauftragt. Aus dem Berichte, den diese Commission vorlegte, ging hervor, daß wirklich die Uebungen in den verschiedenen Gemeinden höchst auffallend von einander abweichen. An den einen Orten hat es der Pfarrer dahin gebracht, schon den Alltagsschülern, sobald sie in die obern Classen eintreten, Religionsunterricht zu ertheilen, der bis dur Confirmation fortwährt; an andern Orten gehen auch die Repetirschüler dießfalls leer aus, und erst neulich regte

³⁾ Jahrg. 1838, S. 82; Jahrg. 1843, S. 17. Wir bitten, Diefe Stellen nachzuschlagen

sich in einer Gemeinde, wo die Repetirschüler zum Besuch eines wöchentlichen Religionsunterrichtes im Pfarrhause angehalten wurden, entschiedener Wiberstand. Goldhem Widerstande zuvorzukommen, haben an mehren Orten die Pfarrer ihren Religionsunterricht in die Repetirschulen verlegt, was aber die bedeutende Schattenseite darbietet, daß die ohnehin so höchst beschränkten Leistungen ber Repetirschule noch mehr beschnitten werden. — Andere auffallende Verschiedenheiten nehmen wir in dem Umfange des Confirmanden = Unterrichtes wahr, bem hier eirea vierzig, bort bis auf hundertundzwanzig Stunden und drüber angewiesen werden. - Richt einmal über das zur Confirmation erforderliche Alter herrschen gleiche förmige Bestimmungen, und sie wird in einzelnen Gemeinden bis auf anderhalb Jahre weiter hinausgeschoben, als in andern. Als ein Grundfehler tritt aber ber Umstand hervor, daß nun einmal an den meisten Orten - bas ift jett in unwidersprechlichen Zahlen nachgewiesen - dem Religiones unterrichte überhaupt und der Confirmanden = Unterweisung besonders zu wenig Zeit gewidmet wird. Die Geiftlichkeit hat sich schon 1838 entschieden darüber ausgesprochen und Abhülfe gesucht, damals aber ohne Erfolg. Wir thun uns etwas darauf zugut, daß unfer Schulwesen schöne Fortschritte gemacht habe, und Niemand wird und diefes Zeugniß streitig machen; ebenfalls Riemand, der weiß, was z. B. bei unfern reformirten Nachbaren in ben Cantonen St. Gallen, Thurgau und Zürich geschieht, fann uns aber von bem schweren Borwurfe freisprechen, daß wir in der großen Sauptsache, in ber Sorge für sittliche und religiose Jugendbildung, noch febr gurückstehen, und mit der Zeit für diefe große Sauptfache auf eine unverzeihliche Weife geizen. Diefen herben Tabel werden wir wiederholen, bis er wirft.

Die Hauptsache in dem vorgeschlagenen Reglement sind die Anträge, daß überall ein der Confirmanden-Unterweisung vorangehender und auf dieselbe vorbereitender Religionsunterricht obligatorisch gemacht und demnach einerseits der Geist-

liche, welcher dem dringenden Bedürfniß entsprechen mochte. vor Widerstand gesichert, andererseits aber ber Berfürzung ber Repetirschule gewehrt werde. Die Antrage wollen völlige Freiheit, je nach ben localen Verhältniffen einen folchen Unterricht entweder allen Repetirschülern fo zu ertheilen, bag auf jeden monatlich ungefähr anderhalb Stunden fallen würden, ober Präparanden - Claffen aufzustellen, die im letten Jahre vor der Confirmanden = Unterweifung vom Pfarrer auf dieselbe vorbereitet würden. In beiden Fällen wurde die volle Dauer des gesammten obligatorischen Religionsunterrichtes außer ben fonntäglichen Kinderlehren fich auf 110 bis 120 Stunden beschränken. Ift bas zuviel? Das ganze Reglement fand in der Prosynode und in der Synode ungefähr einmuthige Bustimmung; nur über die Behörde, welche Unfleiß und Unordnungen unter den Confirmanden zu ahnden habe, und über das Confirmationsgelübde sprachen fich ungleiche Unfichten aus,

In der Synode rückte auch die Ergänzung unserer Liturgie um einen starken Schritt vorwärts. Die neuen Gebete sollen bis zur nächsten Synode fertig und derselben zur Verfügung vorgelegt werden. Bisher haben vier Geistliche Arbeiten eins gereicht. 2)

Die Prosynode verhandelte auch die Repetirschule und die bedauerliche Mangelhaftigkeit ihrer Leistungen, die derselben von Seite eines Mitgliedes die nur zu richtige Benennung Krebsschule zuzog. In Uebereinstimmung mit der vorjährigen Schullehrer-Conferenz, die sich dießfalls durch ihren Präsistenten und ihren Actuar, die H. Pfarrer Bänziger in Grub und Lehrer Krüst in Trogen, an die Geistlichkeit gewendet hatte, beschloß sie, der Landesschulcommission den nachdrücklichen Wunsch vorzulegen, daß dieselbe nach Möglichkeit auf befriedigendere Leistungen in den Repetirschulen hinwirken möchte, und der Schullehrer-Conferenz zu empfehlen, daß sie einen ähnlichen Schritt thue. — Dem Wunsche der

²⁾ Jahrg. 1843, S. 18.

Gefellschaft appenzellischer Aerzte, baß bie Geiftlichen berfelben jährliche Mortalitäts - Tabellen einfenden möchten, fonnte nicht entsprochen werden, weil die Geiftlichen burchaus nicht im Stande find, über einen ben Merzten besonders wichtigen Gegenstand, nämlich über die Krankheitsformen, an welchen die Berftorbenen zulett gelitten haben, zuverläßige Ausfunft zu geben. Mur in fehr wenigen Fällen fteben ben Geiftlichen ärztliche Aufschlüffe barüber zu Gebote, und manche Bersonen sterben sogar, ohne daß die Krankheiten derselben zuverläffigen Merzten befannt geworden wären. — Für die Anbahnung eines Sulfevereines ber Guftav = Abolfe = Stiftung wurde eine Commission niedergefest. - Auf ben Antrag bes 5. Pfarrer Tobler in Urnäsch war schon früher beschlossen worden, den jährlichen Gerbstversammlungen der Geistlichkeit burch wiffenschaftliche Arbeiten einen höhern Gehalt zu geben; das nächste Mal foll eine der wichtigften Zeitfragen, ob es nämlich zum Wefen einer Kirche gehöre, daß fie ihren Katedismus habe, besprochen werden. Das Referat wird S. Pfarrer Anaus ober S. Pfarrer Wirth in Berisau über= nehmen.

Wir schließen unsere Mittheilungen über diesen Gegenstand mit einigen Bruchstücken aus dem Jahresberichte des Decans, die in diesen Ueberlieferungen eine geeignete Stelle sinden mögen.

"Ich habe vor Allem Ihre Aufmerksamkeit jedes Mal auf den Erfolg unserer Anträge an den großen Rath zu richten. Die letzte Synode hat sich auf einen einzigen Borschlag beschränkt, der aber desto wichtiger war. Nach den frühern Bestimmungen genügte es, wenn ein Geistlicher Mitglied unserer Synode werden, oder, bevor er dieses war, auf eine unserer Pfarrstellen aspiriren wollte, daß er "Zeugnisse von Lehre und "Leben und daß er in einer der löblich-Eydgnößisch-Resormierten Städten "Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, oder St. Gallen examiniert worz, den, ausweise." 3) Sei es nun die Erfahrung, daß die theologischen Prüfungen in mehr als einer dieser Städte zuweisen mit der bedauers

³⁾ Berordnungen und Gesetze eines löblichen Synobus. Erneuert im Jahr 1787.

lichsten Leichtferligfeit abgethan wurden, ober seien es andere Grunde, bie eine Beranderung biefer Bestimmung veranlagt haben : genug, in bie neue Berfaffung (Art. 12) ging ohne einiges Buthun ber Geiftlichen die Bestimmung über, daß fünftig "tein Pfarrer ohne obrigkeit-"liche Bescheinigung ber Tüchtigkeit und Bablfähigkeit bas Predigtamt "antreten moge." Ein confequentes Ergebnig biefes Artifels ber Berfaffung war bas im Jahr 1836 vom zweifachen Landrath erlaffene "Reglement, die Bablfähigfeit ber Geiftlichen auf außerrhodische Pfarr-"stellen betreffend," 4) bas bie Ausstellung ber verfassungsmäßigen Wahlfähigkeitsscheine nach ausdrücklichen Vorschriften ber Landesschulcommission übertrug. Leiber wurde bieses Reglement von vorneherein mit mancherlei Unzufriedenheit aufgenommen. Die Ginen nannten es eine unrechtmäßige Beschräntung ber Collatur, machten ziemlich Miene, einen Widerstand im Bolfe bagegen aufammenzutrommeln und überfaben völlig, daß jene Beschränkung in ber Berfaffung liege, also gar nicht bem Reglement beigumeffen fei. Undere fanden es auffallend, daß Geiftliche und Schullehrer von ber gleichen Beborbe geprüft werden follten, jumal feine Burgichaft vorhanden fei, daß geiftliche Mitglieder in bie Schulcommiffion gewählt werden, und am Ende wol gar die Prüfung unserer theologischen Candidaten vor diesem Gremium Lehrern anbeimfallen könnte. (?) Noch Andere begten den Berdacht, man werbe burch illiberale Behandlung auswärtiger Afpiranten Unlag zu Retorsionen gegen unsere Landsleute geben, die in andern Cantonen Anstellung fuchen. In ber Schulcommission felber gab es unbehagliche Augenblicke. Die Bestimmungen bes Reglements gestatteten eine bedeutende Freiheit, Die Prüfungen zu erweitern ober zu beschränken. Regelmäßig siegte bas Lettere, was icon burch ben Umftand erflart wird, bag umftandlichere mündliche Prüfungen laut bem Reglement burchaus nur facultativ und keineswegs obligatorisch waren; bann auch baraus, daß die geiftlichen Mitalieder ba, wo fie fich bereits von der Tüchtigkeit eines Candidaten überzeugt hatten, die Beite bes Reglements benüten, feine unnöthigen Beitläufigkeiten herbeiführen und überhaupt fich bas Zeugniß fichern wollten, daß fie feine Redereien unferer Landsleute bei auswärtigen Prüfungsbehörden hervorgerufen haben. Darüber wurden indeffen andere Mitglieder allmälig ungeduldig und fanden folche Prüfungen, wie fie auffamen, gang unbebeutend. Sie waren es nicht, weil fcon bie fdriftlichen Arbeiten ber Geprüften, 5) bie in allen Fällen gefobert wurden,

⁴⁾ Amtsblatt 1836, Nr. 22.

⁵⁾ Sie haben nämlich in ber Wohnung des Decans eine Predigt über einen von temfelben ihnen aufgegebenen Text und einen lateinischen

ein sehr bedeutendes und durchaus unzweideutiges Licht auf die Tüchtige keit derselben warsen. Unstreitig ließen aber diese Prüsungen schon darum bedeutende Lücken übrig, weil sie ein wesentliches Erforderniß, die propädeutische Bildung, unberücksichtigt lassen mußten. Immer entschies bener stellte sich das Bedürsniß heraus, Prüsungen anzuordnen, welche gegen eine mangelhafte Borbildung unserer Theologen Bürgschaft geswähren sollten, bevor sie zu den Facultätsstudien vorrücken würden, und wirklich wurden von de Schulcommission drei ihrer Mitglieder besauftragt, Rath in dieser Angelegenheit zu bringen.

(Beschluß folgt.)

Litteratur.

Organismus aller Behörden und Beamtungent fämmtlicher Cantone der Schweiz. Nach authenstischen Quellen dargestellt von J. J. Leuthy. Zürich, Leusthy's Verlagsbureau. 1844. XVI und 694 S. 8.

Der Gedanken, ein solches Buch in's Publicum zu bringen, verdient alle Anerkennung. Was die Ausführung anbetrifft, haben wir hier nur das Capitel von A. R. zu berücksichtigen. Leider ist dasselbe mißlungen. Wo sich der Versasser an unsere gedruckte Versassung hielt und halten konnte, ist ihm nichts vorzuwersen; in ten übrigen Mittheilungen ist eine Menge Unrichtigkeiten, und der Vf. ist unverkennbar in der Auswahl reiner Quellen gar nicht glücklich gewesen. Manches, was er z. B. über unsere Nechtspslege und über unser Hypothekenwesen sagt, ist veraltet i Anderes ist gar nie wahr gewesen. Wer sagt ihm z. B., unsere Inquisiten werden "gewöhnlich zu Wasser und Brod gehalten"? (S. 412) Was hat er selber gedacht, als er niederschrieb, in verdienstlosen Zeiten werde für unsere guten und zweisachen Zedel ein Neberschuß von 11% bezahlt, während sie bei drückenden Zedel ein Neberschuß von 11% bezahlt, während sie bei drückenden Zeiten unter ihren Rominalwerth herabsinken können? (S. 413.)

Die Formenlehre in Verbindung mit den reinen Elemensten des freien Handzeichnens und mit Andeutungen für methodische Behandlung der geometrischen und der persspektivischen Darstellung der Grundsormen. Ein Handzbuch für Lehrer in Elementarschulen, bearbeitet von G. A.

Auffat über eine von ihm bestimmte Aufgabe aus bem Gebiete ber iheologischen Wiffenschaften ju machen.